



# Gemeinde Böhmfeld

**Beglaubigte Abschrift aus dem Sitzungsbuch der Gemeinde Boehmfeld  
über die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates  
am 14. Oktober 2026, GRB/2026/005**

öffentlich

|                 |                                                                                                                                                                  |
|-----------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>TOP 3. )</b> | <b>Änderung Flächennutzungsplan für die Teilbereiche Wasserwerk und Druckerhöhungsanlage; Behandlung der Stellungnahmen gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB</b> |
|-----------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

## **Sachvortrag:**

Der Gemeinderat Böhmfeld hat in seiner Sitzung vom 10.06.2026 die Änderung des Flächennutzungsplanes für die Teilbereiche Wasserwerk und Druckerhöhung beschlossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) wurde in der Zeit bis einschließlich 02.10.2026 durchgeführt.

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden bei der Verwaltung keine Stellungnahmen zum Vorhaben vorgelegt.

a) Folgende Träger haben der Planung ohne weitere Hinweise und Einwendungen zugestimmt:

- LRA EI, SG Naturschutz
- LRA EI, SG techn. Hochbau
- LRA EI, SG Wasserrecht
- LRA EI, SG Bauverwaltung
- LRA EI, SG Tiefbauverwaltung
- Gemeinde Buxheim
- Abwasserzweckverband Ingolstadt
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Regionaler Planungsverband
- Handwerkskammer München

b) Folgende Träger Stellungnahmen vorgebracht, für die eine Abwägung durch die Gemeinde zu erfolgen hat:

## **1 Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet Bauverwaltung, Bezirk Nord**

### **1.1 Zum Anlass**

Die Begründung sollte hinsichtlich des Anlasses (A1) und Ziel (A2) der Planung noch überarbeitet oder ergänzt werden.



# Gemeinde Böhmfeld

In erster Linie wird die Errichtung einer Photovoltaikanlage genannt. Im Vorfeld wurde die Planung bereits von der Gemeinde mit der Bauverwaltung abgestimmt. Als Anlass und Ziel der Planung wurde dabei dargelegt, dass der Bestand des Wasserwerks/Brunnen und des bestehenden Pumpwerks im Flächennutzungsplan mitaufgenommen werden soll.

Zudem sollen auch Erweiterungsmöglichkeiten, für die dem Wasserwerk dienenden Nebenanlagen einschließlich der Errichtung von Photovoltaikanlagen für die Versorgung dieser Anlagen geschaffen werden und der Umbau bzw. eine Erweiterung des Pumpwerkgebäudes ermöglicht werden.

Dies sollte auch so in die Begründung mitaufgenommen werden.

## **Beschlussvorschlag zu 1.1:**

Der Anregung wird gefolgt.

Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

## **Abstimmungsergebnis:**

|               |  |    |
|---------------|--|----|
| Ja-Stimmen:   |  | 12 |
| Nein-Stimmen: |  | 0  |

## **1.2 Bezeichnung der FNP-Änderung**

Bei der Bezeichnung der Änderung des Flächennutzungsplans wird unter Nr. A 7.2 und A 7.3 dargelegt, dass auch eine Änderung von gemischten Bauflächen in Flächen für Versorgung mit 505 m<sup>2</sup> erfolgt. Hier handelt es sich aber nicht um gemischte Bauflächen, sondern um Grünflächen.

Ebenso werden unter Nr. B 1.2.1.5 gemischte Bauflächen im Bestand angegeben. Dies sollte berichtigt werden.

Insgesamt wird in der Änderung des Flächennutzungsplans zu sehr auf zukünftige Einzelbauvorhaben eingegangen. Im Flächennutzungsplan sollen aber grundsätzlich nur die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung einer Gemeinde dargestellt werden, da im Flächennutzungsplan auch keine konkreten Festsetzungen für zukünftige Einzelvorhaben getroffen werden können.

Ansonsten besteht aus bauplanungsrechtlicher Sicht mit der Änderung des Flächennutzungsplans Einverständnis.

## **Beschlussvorschlag zu 1.2:**

Der Anregung wird gefolgt.

Die Begründung wird entsprechend korrigiert.

## **Abstimmungsergebnis:**

|               |  |    |
|---------------|--|----|
| Ja-Stimmen:   |  | 12 |
| Nein-Stimmen: |  | 0  |



# Gemeinde Böhmfeld

## 2 Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet Umweltschutz

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ist für die Beurteilung der Bauleitplanung ein Blendgutachten vorzulegen, dass die Auswirkungen der geplanten Photovoltaikanlagen auf die Kreisstraße EI18 sowie, sofern zutreffend, die umliegende Wohnbebauung (Fl.Nrn. 531/75, 531/78 der Gemarkung Böhmfeld) untersucht.

Weiterhin ist aus immissionsschutzfachlicher Sicht ein technisches Datenblatt zur geplanten Druckerhöhungsanlage inkl. Schallleistungspegel vorzulegen sowie der geplante Standort mitzuteilen. Ggf. ist anhand eines schalltechnischen Gutachtens nachzuweisen, dass die Immissionsrichtwerte an der nächstgelegenen Wohnbebauung (Fl.Nrn. 531/75, 531/78 der Gemarkung Böhmfeld) eingehalten werden.

### Beschlussvorschlag zu 2:

Für das Vorhaben Hofstetter Straße 24 wird der Forderung nach einem Blendgutachten im nachfolgenden Verfahren nachgekommen.

Am Eitensheimer Weg (Druckerhöhung) ist aus Sicht des Gemeinderats ein Blendgutachten aufgrund der fehlenden Bebauung nach Süden nicht notwendig. Hier soll geklärt werden, ob ein Blendgutachten für diesen Teilbereich erstellt werden muss.

Der Forderung nach weiteren Nachweisen (schalltechnisches Gutachten, technisches Datenblatt) wird nicht entsprochen, da keinerlei technische Veränderungen an der bestehenden Druckerhöhungsanlage durchgeführt werden. Es wird lediglich die Dachform verändert und ein Anbau zum Unterstellen von Gegenständen errichtet.

### Abstimmungsergebnis:

|               |  |    |
|---------------|--|----|
| Ja-Stimmen:   |  | 12 |
| Nein-Stimmen: |  | 0  |

## 3 Regierung von Oberbayern

Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme zur o.g. Bauleitplanung ab.

Planung:

Die Gemeinde Böhmfeld beabsichtigt, den Flächennutzungsplan in zwei räumlich getrennten Bereichen zu ändern. Die Änderungsbereiche umfassen insgesamt etwa 0,6 ha. Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist es, die Darstellungen an die seit längerem bestehenden beziehungsweise geplanten Nutzungen anzupassen und die Voraussetzungen für eine langfristige sichere, effiziente und nachhaltige Energieversorgung zur Sicherung der Wasserversorgung zu schaffen.

Plangebiet A:

Das Plangebiet A auf Fl.-Nr. 297 umfasst eine Fläche von etwa 0,5 ha und befindet sich im nordwestlichen Gemeindegebiet von Böhmfeld. Im Süden wird der Bereich durch die Kreisstraße EI 18 begrenzt. Das Orts- und Landschaftsbild im Umfeld des Plangebiets wird durch landwirtschaftlich genutztes Grünland, Gehölzbestände und angrenzende Waldflächen geprägt. Das Plangebiet selbst umfasst das bestehende Wasserwerk, einen Zufahrtsweg, Gehölzbestände sowie eine Grünfläche. Auf der Grünfläche soll eine Photovoltaikanlage errichtet werden.



# Gemeinde Böhmfeld

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Bereich bisher als Fläche für Grünland dar. Im Zuge der Änderung soll die Fläche künftig als Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Wasser“ dargestellt werden. Damit soll die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung der Photovoltaikanlage zur Eigenstromversorgung des Wasserwerks geschaffen werden.

## Plangebiet B:

Das Plangebiet B „Druckerhöhung“ auf Fl.-Nr. 486/1 umfasst eine Fläche von etwa 0,05 ha und liegt am westlichen Ortsrand von Böhmfeld am Eitensheimer Weg. Das Umfeld des Plangebiets wird im Wesentlichen durch landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen geprägt. Östlich schließt ein Wohngebiet an. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über den Eitensheimer Weg. Der Bereich umfasst das bestehende Gebäude der Druckerhöhungsanlage sowie angrenzende Rasenflächen. Die Planung dient dem Umbau und der Anpassung der Druckerhöhungsanlage an die bereits seit längerer Zeit bestehende Nutzung. Eine Erweiterung beziehungsweise zusätzliche Überbauung ist lediglich auf einer kleinflächigen Teilfläche von etwa 20 m<sup>2</sup> vorgesehen.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet B gemäß Planunterlagen bisher als gemischte Baufläche dar. Künftig soll auch dieser Bereich als Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Wasser“ dargestellt werden.

## Bewertung:

Gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen: Gemäß LEP 1.1.1 (G) sollen die Grundlagen für eine bedarfsgerechte Bereitstellung und Sicherung von Arbeitsplätzen, Wohnraum sowie Einrichtungen der Daseinsvorsorge und zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, wo zur Sicherung der Versorgung erforderlich auch digital, geschaffen oder erhalten werden. Zudem soll der ländliche Raum so entwickelt und geordnet werden, dass er seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiter entwickeln kann sowie die Daseinsvorsorge in Umfang und Qualität gesichert und die erforderliche Infrastruktur weiterentwickelt wird (vgl. LEP 2.2.5 (G)). Die gegenständliche Bauleitplanung unterstützt und sichert die Bereitstellung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge und trägt damit den genannten Erfordernissen der Raumordnung Rechnung.

## Klimawandelanpassung und Klimaschutz:

In der Schutzgutkarte Klima/Luft des Bayerischen Landesamtes für Umwelt werden beide Änderungsbereiche als Bereiche der Belastungsstufe zwei dargestellt. Darunter werden Flächen verstanden, die unter der Annahme eines schwachen oder starken Klimawandels eine weniger günstige, aber keine ungünstige humanbioklimatische Situation aufweisen werden. Darüber hinaus sind die Flächen gemäß dem Rauminformationssystem Bayern als Kaltluftentstehungsgebiete von Bedeutung. Laut RP 10 7.1.4.1 (Z) sollen Kaltluftentstehungsgebiete und für den Luftaustausch und den Frischlufttransport bedeutende Talräume in ihrer Funktion erhalten werden.

Durch die Planung einer Photovoltaikanlage sind keine in einem landesplanerisch relevanten Ausmaß zu erwartenden negativen Auswirkungen zu erwarten. Proaktive Verbesserungsmaßnahmen sind nicht prioritär. Im Falle einer Erhöhung der Versiegelung, insbesondere im Zusammenhang mit der geplanten Erweiterung im Änderungsbereich B, werden jedoch begleitende Optimierungsmaßnahmen empfohlen.

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll auf die Klimaneutralität in Bayern hingewirkt werden. Darüber hinaus soll den Anforderungen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden, insbesondere durch die Reduzierung des Energieverbrauchs mittels einer integrierten Siedlungs- und Mobilitätsentwicklung und die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe sowie von Sekundärrohstoffen (vgl. LEP 1.3.1 (G)). Die geplante Errichtung einer Photovoltaikanlage ist vor diesem Hintergrund zu begrüßen.

## Erneuerbare Energien:

Mit der Sicherung des bestehenden Wasserwerks sowie der Errichtung einer Photovoltaikanlage zur Eigenstromversorgung des Wasserwerks trägt die Planung des Weiteren LEP 6.1.1 (Z) zur sicheren und effizienten Energieversorgung und LEP 6.2.1 (Z) zum Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien Rechnung.



# Gemeinde Böhmfeld

Gemäß LEP 6.2.3 (G) sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen darüber hinaus möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Positiv zu bewerten sind hier die Lage an der Kreisstraße EI 18 zwischen Böhmfeld und Hofstetten, die mäßige Einsehbarkeit aufgrund der vorhandenen Waldflächen sowie die bereits bestehende Nutzung der Fläche durch das Wasserwerk der Böhmfelder Gruppe.

## Natur und Landschaft:

Beide Änderungsbereiche liegen vollständig im Naturpark Altmühltal. Das landschaftliche Erscheinungsbild des Altmühltals und seiner Nebentäler sowie des Wellheimer Trockentals mit offenen Talräumen, charakteristischen Steilhängen, Wacholderheiden und naturnahen Misch- und Laubwäldern soll erhalten werden. Insbesondere auf den charakteristischen Steilhängen, Wacholderheiden und im Talgrund sollen Aufforstungen nicht erfolgen. Die noch weitgehend naturnahen Fluss- und Bachläufe des Altmühltals und seiner Nebentäler sollen erhalten werden (vgl. RP 10 7.1.6.2 (Z)). Darüber hinaus soll gemäß RP 10 7.1.10.4 (Z) die naturraumtypische Vorbildlandschaft des Altmühltals nachhaltig gesichert bleiben. Die geplanten Änderungen stehen diesen übergeordneten Zielen nach den vorliegenden Unterlagen nicht entgegen.

Nördlich, südlich und westlich wird die Fläche des Änderungsbereichs A mit etwas Abstand vom Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Naturpark Altmühltal“ sowie dem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 03 - Hochalb umgrenzt. Negative Auswirkungen durch die Planung sind nicht zu erwarten. Der Änderungsbereich A überschneidet sich zudem teilweise mit der Biotopkartierung „Aufgelassene Halbtrockentrassen an den Einhängen der Trockenrinnen westlich Böhmfeld“. Im Anlassfall wird eine Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde empfohlen.

## Grünflächen:

Gemäß RP 10 3.4.4 (Z) ist insbesondere am Ortsrand und in den Ortsrandbereichen auf eine angemessene Durchgrünung und qualitätsvolle Gestaltung der Baugebiete zu achten. Im weiteren Verfahren könnte geprüft werden, inwieweit eine Eingrünung der betroffenen Bereiche zu einer harmonischen Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild beitragen kann.

Insbesondere im Änderungsbereich A könnte eine Eingrünung der geplanten Photovoltaikanlage in Betracht gezogen werden. Dadurch ließe sich deren Sichtbarkeit gegebenenfalls weiter reduzieren und möglichen Beeinträchtigungen bestehender Sichtachsen entgegenwirken. Die bereits vorhandenen angrenzenden Waldflächen tragen zusätzlich dazu bei, die Einsehbarkeit des Bereichs einzuschränken.

## Landwirtschaft:

Im wirksamen Flächennutzungsplan sind die Flächen zum Teil als Flächen für die Land- und Forstwirtschaft dargestellt. Gemäß LEP 5.4.1 (G) sollen die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden. Darüber hinaus ist laut einschlägigem Regionalplan anzustreben, die Flächen, die für die Landwirtschaft gut geeignet sind, nur in unbedingt notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorzusehen (vgl. RP 10 5.4.1 (G)).

Die Ertragsfähigkeit der gegenständlichen Fläche im Änderungsbereich A liegt deutlich unter dem Durchschnitt der Ertragsfähigkeit im Landkreis Eichstätt. Eine Umwidmung zugunsten einer nachhaltigen Energieversorgung steht den Belangen der Landwirtschaft aus landesplanerischer Sicht daher nicht entgegen.

## Wasserwirtschaft:

Beide Vorhabengebiete liegen innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebiets Böhmfeld sowie im Trinkwasserschutzgebiet der Böhmfelder Gruppe. Plangebiet A wird dabei zusätzlich durch eine Wasserversorgungsleitung für den Zweckverband der Böhmfelder Gruppe durch- kreuzt.



# Gemeinde Böhmfeld

Die Sicherung des bestehenden Wasserwerks sowie der Umbau und die Anpassung der Druckerhöhungsanlage tragen zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung als essenzieller Bestandteil der Daseinsvorsorge in kommunaler Hand gemäß LEP 7.2.3 (Z) bei. Auch im einschlägigen Regionalplan der Region Ingolstadt ist das Thema Wasserwirtschaft unter Punkt 7.2 verankert und wird durch die Planung entsprechend gewürdigt.

Sonstige Hinweise:

In einer Entfernung von rund 70 m zum Änderungsbereich B verläuft ein Planungskorridor der Höchstspannungsfreileitung des Westbayernrings. Im Anlassfall wird eine Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde empfohlen.

Ergebnis:

Die Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen. Um entsprechende Würdigung der gegebenen Hinweise wird gebeten.

Hinweis:

Gemäß Planunterlagen wird Änderungsbereich B im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche dargestellt. Das Rauminformationssystem Bayern weicht von dieser Darstellung ab. Zur Pflege der Planzentrale und des Rauminformationssystems bitten wir Sie daher, uns nach Inkrafttreten von Bauleitplänen bzw. städtebaulichen Satzungen eine Endausfertigung mit ausgefüllten Verfahrensvermerken und der Angabe des Rechtskraftdatums über das Funktionspostfach [flaechenerfassung@reg-ob.bayern.de](mailto:flaechenerfassung@reg-ob.bayern.de) zukommen zu lassen (vgl. Art. 27 BayLplG).

## Beschlussvorschlag zu 3:

Keine Abwägung erforderlich.

Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.

## 4 Wasserwirtschaftsamt

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht nehmen wir zu der Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Böhmfeld für die Bereiche Wasserwerk und Druckerhöhung Stellung.

### 1. Wasserversorgung

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird das festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Böhmfelder Gruppe berührt. Das Grundstück mit der Flurnummer 297 der Gemarkung Böhmfeld auf dem die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Energieversorgung des Wasserwerkes geplant ist, liegt in der engeren Schutzzone (Schutzzone II) des Trinkwasserschutzgebietes. Das Grundstück mit der Flurnummer 486/1 der Gemarkung Böhmfeld auf dem eine Druckerhöhung errichtet werden soll, liegt in der weiteren Schutzzone (Schutzzone III B) des Trinkwasserschutzgebietes. Die Errichtung einer Druckerhöhungsanlage in der Schutzzone III B ist gemäß der geltenden Trinkwasserschutzgebietsverordnung zulässig.

Bei einer Freiflächen-Photovoltaikanlage handelt es sich um eine bauliche Anlage. Die Errichtung baulicher Anlage gemäß § 3 Nr. 5.2 der Verordnung ist in der Schutzzone II verboten. Ebenso verboten sind gemäß § 3 Nr. 2. der Verordnung in der Schutzzone II Sonstige Bodennutzungen. Die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Schutzzone II ist daher nicht zulässig. Da im Flächennutzungsplan keine detaillierte Planung der Freiflächen-Photovoltaikanlage enthalten ist, kann von uns derzeit auch nicht abschließend geprüft werden, ob unter Umständen noch weitere gemäß der Verordnung verbotene oder beschränkt zulässigen Handlungen betroffen sind.



# Gemeinde Böhmfeld

Aus diesen Gründen erheben wir Einwendungen gegen die Aufstellung des Flächennutzungsplanes!

Hinweis: Das Landratsamt kann als zuständige Behörde vor der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes von diesen Verboten eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet ist und das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

Im Antrag auf Ausnahmegenehmigung sind alle mit der Baumaßnahme verbundenen Eingriffe darzulegen und zu beschreiben und durch entsprechende Vorsichtsmaßnahmen ist aufzuzeigen, dass der Schutz des Trinkwassers nicht vermindert und gefährdet wird.

Falls die Ausnahmegenehmigung erteilt wird, sind die Auflagen daraus in der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

## **Beschlussvorschlag zu 4:**

Den Einwendungen wird insoweit nicht gefolgt, als der FNP noch keine detaillierte Anlagenplanung festlegt.

Die geplante Photovoltaikanlage dient ausschließlich der Energieversorgung der Wassergewinnung und somit dem Wohl der Allgemeinheit. Der Trinkwasserzweckverband strebt im Bauzulassungsverfahren eine Befreiung von den Verboten der Verordnung an, ggf. mit entsprechenden Sicherheitsauflagen/-einrichtungen. So ist u.a. ein magnelisbeschichtetes Grundgestell vorgesehen.

Zur Druckerhöhung ist festzustellen, dass nicht der Neubau einer Druckerhöhungsanlage geplant ist. Es soll lediglich die Dachform verändert und ein Anbau zum Unterstellen von Gegenständen errichtet werden, weitere technische Veränderungen an der bestehenden Druckerhöhungsanlage sind nicht vorgesehen.

## **Abstimmungsergebnis:**

|               |  |    |
|---------------|--|----|
| Ja-Stimmen:   |  | 12 |
| Nein-Stimmen: |  | 0  |

## **5 Landesamt für Umwelt**

Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren).

Von den o. g. Belangen werden die Geogefahren berührt. Dazu geben wir folgende Stellungnahme ab: Die im LfU vorliegenden Informationen zu Geogefahren können Sie als Georisk-Objekte (erfolgte Ereignisse) und Gefahrenhinweiskarten (potenzielle Prozessräume) unter: [www.umweltatlas.bayern.de](http://www.umweltatlas.bayern.de) > Karteninhalte > Inhalte hinzufügen > Geologie einsehen und herunterladen. Ein Klick mit dem Positionszeichen ermöglicht zusätzlich eine Standortauskunft (Auswahl: Geogefahren).

Unsere Hinweise zu dem Vorhaben:

Im Planungsgebiet sind keine konkreten Geogefahren bekannt. Der Untergrund der Frankenalb besteht allerdings aus verkarsteten Karbonatgesteinen der Weißjura-Gruppe, die von Deckschichten mit wechselnder Mächtigkeit überlagert sind. Es besteht ein Restrisiko für Setzungen oder die Entstehung weiterer Dolinen und Erdfälle, vor Allem durch das Nachsacken von Deckschichten in unterlagernde Hohlräume. Die Eintretenswahrscheinlichkeit hierfür ist allgemein gering, sie ist grundsätzlich kein Hinderungsgrund für eine Bebauung. Sollten jedoch Geländeabsenkungen bemerkt oder bei



# Gemeinde Böhmfeld

Bauarbeiten Hohlräume angetroffen werden, so sind diese durch einen einschlägig erfahrenen Ingenieurgeologen zu begutachten.

## **Beschlussvorschlag zu 5:**

Keine Abwägung erforderlich.

Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.

## **Beschluss:**

- 1) Abwägungsbeschluss:  
Den Abwägungsvorschlägen zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Nachbargemeinden, der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen wird entsprechend der Abwägungstabelle zugestimmt.
- 2) Billigungsbeschluss:  
Der Gemeinderat billigt den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 07.10.2026 einschließlich der Begründung.
- 3) Veröffentlichungsbeschluss:  
Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

## **Abstimmungsergebnis:**

|               |  |    |
|---------------|--|----|
| Ja-Stimmen:   |  | 12 |
| Nein-Stimmen: |  | 0  |